

Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. 10. 1974

107

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In dem Beschlußverfahren wegen Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds,

Beteiligte:

1. die Firma Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, [...] Antragstellerin,
2. der Betriebsrat bei der Firma Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, [...] Antragsgegner und Beschwerdeführer,
3. das Betriebsratsmitglied Heinz Röpke, [...] Beschwerdeführer,

hat das Landesarbeitsgericht Bremen – Zweite Kammer – aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht *Armbrecht* sowie die ehrenamtlichen Richter *H. Klaus* und *I. Lilienthal*

für *Recht* erkannt:

Auf die Beschwerden des Antragsgegners und des Beteiligten zu 3. wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Bremen vom 7. Dezember 1973 – 3 BV 44/73 – abgeändert und der Antrag der Antragstellerin, die Zustimmung des Antragsgegners zur fristlosen Kündigung des Beteiligten zu 3. zu ersetzen, als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:*

Die Beschwerden der Beteiligten zu 2. und 3. sind form- und fristgerecht eingelegt worden und danach zulässig. Sie mußten auch in der Sache Erfolg haben. Nicht gefolgt werden kann der Auffassung des Beteiligten zu 3., die Antragstellerin sei mit ihrem Antrag schon deshalb abzuweisen, weil keine ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG vorliege und weil die Sachdarstellung an den Betriebsrat von der in der Antragsschrift an das Arbeitsgericht abweiche. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10. September 1973 dem Betriebsrat mitgeteilt, daß sie das Arbeitsverhältnis des Beteiligten zu 3. fristlos kündigen wolle, weil dieser »während des wilden Streiks 18 Belegschaftsmitglieder telefonisch veranlaßt habe, als Streikposten tätig zu werden«. Damit waren dem Betriebsrat die Gründe für die Kündigung im Sinne des § 102 BetrVG mitgeteilt. Der weitere Inhalt des Schreibens vom 10. September 1973: »Der Werksvorstand hat davon durch die eigene Erklärung des Herrn Röpke gelegentlich einer Diskussion in der dritten Betriebsversammlung am 4. September 1973 Kenntnis erlangt«, bezieht sich lediglich auf die Fragen der Beweisbarkeit des Kündigungsgrundes und des Zeitpunkts seiner Kenntnisaufnahme. Auf die Mitteilung der Antragstellerin vom 10. September 1973 hat der

* Der diesem Beschluß zugrundeliegende Tatbestand, der Beschluß der 1. Instanz und eine Anmerkung dazu sind abgedruckt in: Kritische Justiz, Heft 2, 1974, S. 196–204.

Betriebsrat unzweideutig mit seinem Schreiben vom 11. September 1973 reagiert, in dem er erklärte, der Betriebsrat habe nach eingehender Beratung beschlossen, die Zustimmung zu der beabsichtigten fristlosen Entlassung des Beteiligten zu 3. zu verweigern. Damit war die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 BetrVG erfüllt. [...]

Der dem Betriebsrat mitgeteilte Kündigungsgrund ist auch mit dem in der Antragsschrift vom 18. September 1973 enthaltenen identisch. In beiden Fällen wurde dem Beteiligten zu 3. vorgeworfen, er habe 18 Streikposten herangeholt, damit der Streik fortgesetzt werde. Unterschiede in der Sachdarstellung betreffen nur die Beweisbarkeit des Kündigungsgrundes bzw. die Beweiswürdigung bestimmter Erklärungen und Verhaltensweisen des Beteiligten zu 3.

In der Sache selbst ist die Auffassung des Beteiligten zu 2. abzulehnen, das Gericht habe den Beschluß des Betriebsrats vom 11. September 1973 lediglich auf Ermessensverletzung hin zu überprüfen. Nach dem Wortlaut des § 103 Abs. 2 hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist, d. h. es ist wie im Kündigungsschutzverfahren zu prüfen, ob die Gründe, die die Antragstellerin vorträgt, ihr die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen oder nicht (vgl. BAG in DB 1974, S. 1724).

Diese Voraussetzungen könnten gegeben sein, wenn der Vortrag der Antragstellerin, der Beteiligte zu 3. habe den wilden Streik vom 25. bis 28. Juli 1973 organisiert, insbesondere 18 Streikposten herangeholt, um das Zusammenbrechen des Streiks zu verhindern, zutreffen würde.

Aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens, insbesondere auch aus der vor dem Arbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme, läßt sich die Richtigkeit dieser Behauptung der Antragstellerin jedoch nicht ableiten.

Der Beweiswürdigung des Arbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Es geht aus von der unstreitigen Tatsache, daß der Zeuge Kintrup auf der dritten Teil-Betriebsversammlung vom 4. September 1973 dem Beteiligten zu 3. vorgeworfen hat, er habe auf der Vertrauensleute-Versammlung vom 29. August 1973 selbst erklärt, 18 Streikposten herangeholt zu haben, um das Zusammenbrechen des Streiks zu verhindern, und folgert die inhaltliche Richtigkeit dieses Vorwurfs daraus, daß der Beteiligte zu 3. dem Vorwurf am 4. September 1973 nicht entgegengetreten sei. Das Arbeitsgericht stellt ferner fest, es zweifle nicht daran, daß der Beteiligte zu 3. nicht nur eine derartige Äußerung gemacht, sondern das Erklärte auch getan habe. Hierfür gibt das Arbeitsgericht zwar ausdrücklich keine Begründung, meint jedoch offenbar, die Folgerung aus der Lebenserfahrung ableiten zu können. Dem kann nicht zugestimmt werden. Schon im allgemeinen läßt sich ein Erfahrungssatz, daß derjenige, der vorgibt, etwas getan zu haben, dies auch tatsächlich getan hat, nicht aufstellen, weil damit nicht weniger erklärt würde, als daß es keine Lüge gäbe. Auch im vorliegenden Fall darf daher diese Folgerung ohne weiteres nicht gezogen werden. Besondere Umstände, die eine gegenteilige Entscheidung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil, die Berücksichtigung des besonderen Charakters der Versammlung am 29. August 1973, auf der die Vertrauensleute, also engagierte Vertreter der Arbeitnehmerschaft, unter sich den Erfolg oder Mißerfolg des Streiks diskutiert und möglicherweise Rechtfertigung vom Betriebsrat oder einzelnen Mitgliedern verlangt haben, läßt durchaus die Möglichkeit offen, daß der Beteiligte zu 3. »Verdienste« genannt hat, die ihm in Wirklichkeit nicht zukamen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß das Eingeständnis einer groben Vertragsverletzung mit der Gefahr der frist-

losen Entlassung außer Verhältnis zu den vorteilhaften Folgen einer solchen Äußerung für den Beteiligten zu 3. gestanden habe und daher eine Behauptung um des bloßen Prestiges wegen unwahrscheinlich sei. Der Beteiligte zu 3. konnte nämlich davon ausgehen, daß die Vertraulichkeit, unter der Vertrauensleute-Versammlungen ihrem Charakter nach stehen, gewahrt werden würde, daß seine Äußerung, wenn er sie getan haben sollte, also nicht an die Antragstellerin weitergegeben würde.

Auch aus dem Verhalten des Beteiligten zu 3. auf der Betriebsversammlung vom 4. September 1973 läßt sich für die hier entscheidende Frage, ob der Schluß des Arbeitsgerichts zwingend ist, nichts ableiten. Der Zeuge Kintrup hatte von einem unbekannten Dritten die Äußerungen des Beteiligten zu 3. auf der Vertrauensleute-Versammlung erfahren und gab sie nun auf der Betriebsversammlung bekannt. Beweise vom Hörensagen sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren unzulässig (vgl. ARS 1969 S. 31), auch im vorgerichtlichen Raum kann von einem Beteiligten daher nicht erwartet werden, daß er sich sachlich und substantiiert mit solchen Beweisen auseinandersetzt, was hier in besonderem Maße wegen der oben schon genannten Vertraulichkeit der Vertrauensleute-Versammlung gilt. Darüber hinaus hatte der Beteiligte zu 3. aber gerade auch dann, wenn er die behauptete Äußerung auf der Vertrauensleute-Versammlung zwar getan, sie aber inhaltlich nicht der Wahrheit entsprochen hätte, auf der Betriebsversammlung keine andere zumutbare Verteidigungsmöglichkeit als sein Schweigen, weil die zweite Alternative für ihn die gewesen wäre, vor der versammelten Belegschaft eine Lüge einzugestehen.

Auch die Berücksichtigung weiterer Umstände reicht nicht aus, eine andere Entscheidung zu rechtfertigen, d. h. aus dem Erklärten den zwingenden Schluß auf die Tat zu ziehen. Soweit die Antragstellerin als Indizien für ihre Ansicht die »Informationen des Betriebsrats« vom 21. Juni, 25. Juni und 9. Juli 1973 nennt, ist darauf hinzuweisen, daß Veröffentlichungen des nach demokratischen Grundsätzen agierenden Betriebsrats selbst dann nicht einem einzelnen Mitglied angelastet werden können, wenn dieses sie unterschrieben hat. Auf die Frage, ob diese »Informationen« von ihrem Inhalt her überhaupt Schlußfolgerungen auf ein pflichtwidriges Verhalten des Beteiligten zu 3. zulassen, kommt es daher nicht an. Solche Schlußfolgerungen können auch nicht aus den Äußerungen des Beteiligten zu 3. in der Sendung »Report« am 2. März 1973 bzw. in der Zeitschrift »Wirtschaftswoche« vom 6. Juli 1973 gezogen werden. Zwischen den dort geführten Angriffen gegen das Vorgehen des Innensenators und der Polizei bzw. denen gegen die Werksleitung und der Behauptung, der Beteiligte zu 3. habe 18 Streikposten herangeholt, ist eine logische Verbindung ohne weiteres nicht herzustellen, zumal die Antragstellerin selbst vorträgt, daß der Beteiligte zu 3. während des Streiks wiederholt vor Arbeitnehmern darauf hingewiesen hat, daß er als Betriebsratsvorsitzender verpflichtet sei, sie aufzufordern, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Kann nach alledem aus der umstrittenen Erklärung des Beteiligten zu 3. auf der Vertrauensleute-Versammlung nicht der Schluß gezogen werden, daß er das Erklärte auch getan hat, so bedurfte es auch nicht der Feststellung, ob der Beteiligte zu 3. diese Erklärung überhaupt abgegeben hat.

Eine Beweisaufnahme über diese Frage hätte unter diesen Umständen dann erfolgen müssen, wenn in der Erklärung selbst ein Unrechtsgehalt erblickt werden könnte. Das ist jedoch nicht der Fall. Selbst wenn es so wäre, könnte eine fristlose Entlassung darauf nicht gestützt werden, weil der Beteiligte zu 3. sich auf die vertrauliche Behandlung seiner Erklärungen auf der Vertrauens-

leute-Versammlung verlassen durfte (vgl. hierzu BAG in ARS 1973 S. 136). Den unmittelbaren Beweis für ihre Behauptung, der Beteiligte zu 3. habe 18 Belegschaftsmitglieder veranlaßt, als Streikposten tätig zu werden, hat die Antragstellerin nicht angetreten. Zwar hat sie in ihrer Beschwerdeerwiderung mitgeteilt, nunmehr auch beweisen zu können, um welche Arbeitnehmer es sich gehandelt habe, und sich dafür auf das Zeugnis »NN« berufen. Der Auflage des Landesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1974, bis zum 5. Juli 1974 die Zeugen namentlich mit ladungsfähiger Anschrift bekanntzugeben, ist sie jedoch bis zum Anhörungstermin nicht nachgekommen. Nach der Vorschrift des § 356 ZPO, die zumindest analog auch im Beschlußverfahren zur Anwendung kommt, weil es auch bei dem Officialverfahren Sache der Beteiligten ist, die Beweismittel zu benennen, hätte die Antragstellerin die Zeugen spätestens im Anhörungstermin sistieren müssen, um den Verlust dieses Beweismittels zu verhindern. Schon eine Benennung der Zeugen erst im Termin hätte zu einer Vertagung und damit zu einer Verzögerung führen müssen und wäre daher unbeachtlich gewesen (§ 356 ZPO). Der Antragstellerin nachzulassen, die Zeugen erst nach dem Anhörungstermin zu benennen, verbot sich schon aus § 67 ArbGG.

[...]

gez. Armbrecht
(AZ. 2TaBV 4/74)

gez. Klauss

gez. Lilienthal